



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 201-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.319

Eingereicht am: 13.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/in)
von Bergen (Uetendorf, EVP)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Amstutz (Sigriswil, SVP)
Baumann (Münsingen, EDU)
Zybach (Spiez, SP)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
de Meuron (Thun, Grüne)
Hess (Nidau, FDP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Esseiva (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Bestattung fehlgeborener Kinder ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV) in folgendem Sinn zu ändern:

1. Tot- und Fehlgeburten werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn die Eltern eine Bestattung wünschen.
2. Wünschen die Eltern keine Bestattung, so werden Tot- und Fehlgeburten nicht mit den anderen Spitalabfällen entsorgt.

Begründung:

In der Schweiz werden nach Artikel 9 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung des Bundes Fehlgeburten und Totgeburten unterschieden. Eine Totgeburt ist ein totgeborenes Kind ab 500 Gramm Gewicht oder nach Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche. Solche Kinder haben ein Anrecht auf Bestattung und sind meldepflichtig. Diese Rechte haben fehlgeborene Kinder, also Kinder, die zur Zeit der Geburt zu jung oder zu leicht waren, nicht zwingend. In einigen Kantonen, wie beispielsweise Zürich, Waadt oder Jura dürfen fehlgeborene Kinder auf Wunsch der

Eltern bestattet werden. In Bern besteht ein Flickenteppich: So müssen die Eltern dieser Kinder das Glück haben, in einer Gemeinde zu leben, die die Bestattung ihrer Kinder erlaubt.

Der Bundesrat weist im Bericht zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller darauf hin, dass die Bestattung in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Zudem empfiehlt er: «Aus ethischen Gründen sind die humanen medizinischen Abfälle dieser Kategorie zumindest in einem Krematorium zu verbrennen und nicht in einer Kehrichverbrennungsanlage für Haushaltsabfälle.» Er erwähnt dabei auch die Rechtsprechung des EGMR, «gemäss welcher es gegen Artikel 8 EMRK verstösst, die Überreste eines Totgeborenen ohne die geringste Dokumentation und ohne Hinweis zu deren Verbleib mit den Abfällen des Spitals zu entsorgen.»

Es darf nicht sein, dass Eltern darum kämpfen müssen, würdig Abschied zu nehmen von ihrem Kind! Sie sind in einer Ausnahmesituation – ihr Kind ist gestorben, was zugleich bei einer Fehlgeburt ein grosses Tabu ist. Um ihnen den Trauerprozess zu erleichtern, sollte ihnen ein würdevoller Abschied im Rahmen einer Beerdigung erlaubt werden. Die Akzeptanz der sogenannten Sternenkinder und die Anerkennung ihrer Eltern als richtige Eltern in der Gesellschaft werden durch die Möglichkeit einer Bestattung begünstigt.

Verteiler

– Grosser Rat